

# Konkordat über die Schulkoordination

Vom 29. Oktober 1970

---

## *Art. 1. Zweck*

Die Konkordatskantone bilden eine interkantonale öffentlich-rechtliche Einrichtung zur Förderung des Schulwesens und zur Harmonisierung des entsprechenden kantonalen Rechts.

## **A. Materielle Vorschriften**

### *Art. 2. Verpflichtungen*

Die Konkordatskantone verpflichten sich, ihre Schulgesetzgebung in den folgenden Punkten anzugleichen:

- a) Das Schuleintrittsalter wird auf das vollendete sechste Altersjahr festgelegt. Stichtag ist der 30. Juni. Abweichungen im kantonalen Recht bis zu 4 Monaten vor und nach diesem Datum sind zulässig.
- b) Die Schulpflicht für Knaben und Mädchen dauert bei mindestens 38 Schulwochen mindestens 9 Jahre.
- c) Die ordentliche Ausbildungszeit vom Eintritt in die Schulpflicht bis zur Maturitätsprüfung dauert mindestens 12, höchstens 13 Jahre.
- d) Das Schuljahr beginnt zwischen Mitte August und Mitte Oktober.

### *Art. 3. Empfehlungen*

<sup>1</sup> Die Konkordatskantone arbeiten zuhanden aller Kantone Empfehlungen aus, insbesondere für folgende Bereiche:

- a) Rahmenlehrpläne;
- b) gemeinsame Lehrmittel;
- c) Sicherstellung des freien Übertritts zwischen gleichwertigen Schulen;
- d) Übertritt in die aufgliederten Oberstufen;
- e) Anerkennung von Examensabschlüssen und Diplomen, die in gleichwertigen Ausbildungsgängen erworben wurden;
- f) einheitliche Bezeichnung der gleichen Schulstufen und gleichen Schultypen;
- g) gleichwertige Lehrerausbildung.

<sup>2</sup> Die Konferenz schweizerischer Lehrerorganisationen ist bei der Ausarbeitung dieser Empfehlungen anzuhören.

### *Art. 4. Zusammenarbeit*

<sup>1</sup> Die Konkordatskantone arbeiten im Bereich der Bildungsplanung und -forschung sowie der Schulstatistik unter sich und mit dem Bund zusammen.

<sup>2</sup> Zu diesem Zweck werden:

# 411.211

- a) für diese Zusammenarbeit notwendige Institutionen gefördert und unterstützt;
- b) Richtlinien für jährliche oder periodische schweizerische Schulstatistiken ausgearbeitet.

## **B. Organisatorische Vorkehrungen**

### *Art. 5. Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren*

<sup>1</sup> Die Konkordatskantone übertragen der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren die Durchführung der unter Artikel 2-4 festgelegten Aufgaben.

<sup>2</sup> Kompetenzen und Arbeitsweise werden in einem Geschäftsreglement niedergelegt.

<sup>3</sup> Die Kosten der Konkordats­tätigkeit werden nach Massgabe der Einwohnerzahl unter die Kantone verteilt.

<sup>4</sup> Nicht Konkordatskantone haben in Konkordatsgeschäften beratende Stimme.

### *Art. 6. Regionalkonferenzen*

<sup>1</sup> Zur Erleichterung und Förderung der Zusammenarbeit schliessen sich die Kantone zu 4 Regionalkonferenzen zusammen (Westschweiz und Tessin, Nordwestschweiz, Innerschweiz, Ostschweiz). Über den Beitritt zu einer Regionalkonferenz entscheidet jeder Kanton selbst.

<sup>2</sup> Die Regionalkonferenzen beraten die Geschäfte der Plenarkonferenz vor.

### *Art. 7. Rechtsschutz*

Bei Streitigkeiten, die sich aus dem Konkordat zwischen Kantonen ergeben, entscheidet auf Klage hin das Bundesgericht.

## **C. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### *Art. 8. Fristen*

<sup>1</sup> Die Angleichung der Schulgesetzgebungen im Sinne von Artikel 2 dieses Konkordats wird etappenweise vollzogen.

<sup>2</sup> Die Konkordatskantone verpflichten sich:

- a) in einem Zeitraum von 6 Jahren das Schuleintrittsalter im Sinne von Artikel 2 litera a festzulegen;
- b) die Schulpflicht in einer angemessenen Zeitspanne auf 9 Jahre auszuweiten. Die Kantone mit nur siebenjähriger Schulpflicht können dies in 2 Etappen verwirklichen.

<sup>3</sup> Die Festsetzung des Schuljahresbeginns im Sinne von Artikel 2 litera d soll grundsätzlich auf den Beginn des Schuljahres 1973/1974 erfolgen.

*Art. 9. Beitritt*

Der Beitritt zum Konkordat wird dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt, der dem Bundesrat Mitteilung macht.

*Art. 10. Austritt*

Der Austritt aus dem Konkordat muss dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt werden. Er tritt in Kraft auf Ende des dritten der Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres.

*Art. 11. Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Dieses Konkordat tritt in Kraft, wenn ihm 10 Kantone beigetreten sind und wenn es vom Schweizerischen Bundesrat genehmigt worden ist.

<sup>2</sup> Von der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren beschlossen in Montreux, am 29. Oktober 1970.

Vom Schweizerischen Bundesrat am 14. Dezember 1970 genehmigt  
Das Konkordat ist heute für 21<sup>1)</sup> Kantone und Halbkantone verbindlich

---

<sup>1)</sup> Vgl. AS 1981, 926.